Stand 03.06.2026

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“

P R E I S B L A T T zum 01.01.2026

1. Baukostenzuschuss

für Netzanschlüsse, die ab 01.07.2007 fertig gestellt wurden:

1.	Netzanschlüsse Niederspannung (NS): im Erdkabel- und Freileitungsnetz und Direktanschlüssen an Trafostationen (Umspannkunden) Der Baukostenzuschuss wird erhoben für einen Leistungsbedarf über 30 kW.	57,40 €/kW netto	68,31 €/kW brutto

In Sonderfällen wird, falls für die beantragte bzw. in Anspruch genommene Leistungsanforderung ein Baukostenzuschuss erhoben wird, dieser individuell ermittelt.

2. Netzanschlusskosten mit Tiefbauarbeiten

Die Netzanschlusskosten setzen sich wie folgt zusammen

2.1 Diese betragen bei der Länge des Hausanschlusses bis zu 10 m bei Erdkabel (bei einseitiger Kabelverlegung ab Straßenmitte gerechnet) und bis zu 20 m Anschlussaußenleitung bei Freileitung:

bei Hausanschlüssen in	**Freileitungsnetzen**		**Erdkabelnetzen**	
	€ netto	€ brutto	€ netto	€ brutto
als Grundbetrag	680,00	809,20	1.080,00	1.285,20
2.1.1 Zuschläge				
a) bei Anschluss über Anschlussaußenleitung, 4 x 25 mm² Kupferquerschnitt oder entsprechend belastbarem Alu-Kabel mit einer Länge von mehr als 20 m: je Meter Mehrlänge:	41,00	48,79		
b) bei einer Kabelverbindungsleitung mit einem Kupferquerschnitt von 4 x 25 mm² oder entsprechend belastbarem Alu-Kabel von mehr als 10 m: je Meter Mehrlänge			54,00	64,26
c) bei einem Kupferquerschnitt der Kabelverbindungsleitung von 4 x 35 mm² oder entsprechend belastbarem Alu-Kabel je Meter			10,85	12,91
d) Mauerdurchbruch bis 30 cm Stärke			52,00	61,88

2.2 in Sonderfällen
d. h. bei Hausanschlüssen anderer als der in 2.1 und 2.1.1 genannten Ausführungen, z. B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller 100 % zu erstatten.

2.3 Veränderung bestehender Hausanschlüsse in örtlichen Verteilungsanlagen bei Umänderung von Zwei- in Vierleiteranschluss
als Hausanschlusskostenbeitrag ein Grundbetrag von 341,00 € netto 405,79 € brutto

2.3.1 Zuschläge gemäß den halben unter 2.1.1 festgelegten Sätze

2.3.2 Die Kostenregelung 2.3 gilt auch dann, wenn die Veränderung des Hausanschlusses schon vor einem dahingehenden Antrag des Kunden (z. B. im Zuge von Ortsnetzumbauten) als vorausschauende Maßnahme erfolgt ist.

2.4 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen:

2.4.1 Dem Kunden werden für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

2.4.2 Bei Freileitungen gilt Folgendes:

Zu Lasten des Netzbetreibers gehen alle Kosten für Anlagenteile, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Kunden dienen (z. B. weiterführende Leitungen, Mehraufwand bei Kreuzungsständern, Verankerung usw.).

2.4.3 Für die damit in Zusammenhang stehenden anderen Änderungen der Kundenanlage gilt 1 und 2.3 entsprechend. Für die Außer- und Wiederinbetriebsetzung kommt Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen. zur Anwendung.

2.4.3 Provisorische Anschlüsse:
Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten der Montage und Demontage und 25 % des Materialaufwandes berechnet.
Für die Gestellung einer Anschlusssäule zur Baustromversorgung wird eine Pauschale von 100,-- € in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Montage bzw. Demontage der Anschlusssäule erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

2.5 Kostenerstattung für bauseitige Tiefbauarbeiten innerhalb des Privatgrundstückes
(Abrechnung nach tatsächlicher Grabenlänge)

	€ netto	€ brutto
Leitungsgraben für Strom-Hausanschlusskabel je Meter (Nur bei Alleinverlegung)	17,90	21,30

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt, der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze.

3. Erschwernisse

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den VNB, Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

4. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem VNB im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des VNB durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegen die Abdichtungen zwischen Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des VNB. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht der VNB verantwortlich. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. Der VNB übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.

5. Inbetriebsetzungskosten

5.1 Für die erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung wird der 1-fache Verrechnungssatz gemäß Ziff. 7.1a. berechnet.

5.2 Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach Unterbrechung der Anschlussnutzung werden die Stundensätze gemäß Ziff. 7.1a berechnet.

5.3 Inbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeit - nach tatsächlichem Aufwand -

6. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung

6.1 Zahlungsverzug

Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu bezahlen.

Die Kosten können pauschal berechnet werden:

Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	2,50 €

6.2 Unterbrechung bzw. Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung

Die Kosten können pauschal berechnet werden:	**netto**	**brutto**
- Fahrtkostenpauschale	4,20 €	5,00 €
- Unterbrechung der Anschlussnutzung	1- facher Stundensatz gemäß Ziffer 7.1a	
- Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung	1- facher Stundensatz gemäß Ziffer 7.1a	

6.3 Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, werden die von dem Geldinstitut erhobenen Beträge an den Kunden weiter berechnet, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe eines Stundensatzes gem. Ziffer 7.1e.

Stand 03.06.2026

7.	**Sonstige Preise**	**netto**	**brutto**
7.1	Stundensätze		
	a) Monteur	76,80 €	91,40 €
	b) Meister	84,80 €	100,92 €
	c) Techniker	91,90 €	109,37 €
	d) Ingenieur	127,40 €	151,61 €
	e) Sachbearbeiter	74,50 €	88,66 €

7.2	Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	**Zuschlag auf Stundensatz gemäß Ziff 7.1**
	außerhalb der Regelarbeitszeit von 16 Uhr bis 21Uhr	20%
	Nachtarbeit von 21 Uhr bis 7 Uhr	40%
	Sonn- und Feiertagsarbeit	80%

7.3 Fahrtkosten

In den Stundensätzen gemäß Ziff. 7.1a und 7.1b sind die Fahrtkosten enthalten.

Bei den Stundensätzen gemäß Ziff. 7.1 c, d und e werden folgende Kosten berechnet:

	netto	**brutto**
je gefahrener km	0,90 €	1,08 €

7.4 Störungsdienst

Für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn die Störung durch Anlagen des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers verursacht wurde, werden die Kosten gemäß Ziff. 7.1 bis 7.3 in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Die genannten Netto-Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.